

H. Hauf

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 15. Februar 1979

Datum	Inhalt	Seite
12. 1. 1979	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule München-Riem (BLRS-GebO)	11
20. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung	14
22. 1. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Häuseloh“	14
22. 1. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrberg“	16
25. 1. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Besoldung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	18
13. 12. 1978	Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule	18

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme der
Bayerischen Landesreit- und Fahrschule
München-Riem
(BLRS-GebO)**

Vom 12. Januar 1979

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule München-Riem (Landesreitschule) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) ¹Für Leistungen, die weder im Gebührenverzeichnis aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten | 60,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten | 50,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 40,— DM, |

4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 30,— DM.

(3) ¹Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesreitschule bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. ²Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. ³Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,— DM. ⁴Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,— DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesreitschule,
3. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
4. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen.

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Landesreitschule angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften von

Schriftstücken werden Auslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Landesreitschule in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Landesreitschule schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
1. für die Inanspruchnahme der Landesreitschule im Rahmen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft — LwFöG —),
2. für berufsbildende Lehrgänge, soweit die Voraussetzungen der Art. 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 LwFöG vorliegen,
3. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen nicht von einem Dritten einziehen können.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) ¹Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

München, den 12. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

AnlageGebührenverzeichnis
zur BLRS-GebO

	DM
1 Lehrgänge, bei Teilnahme mit bis zu 2 Pferden, täglich je Teilnehmer	
1.1 Berufsbildende Lehrgänge	
1.1.1 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung für Pferdewirte	14,—
1.1.2 Lehrgang zur Weiterbildung von Pferdewirten (Vorbereitung auf die Meisterprüfung)	20,—
1.1.3 Lehrgang zur beruflichen Fortbildung von Pferdewirten (nach Ablegung der Meisterprüfung)	24,—
1.2 Lehrgänge für Amateure	
1.2.1 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für Reitwarte	12,—
1.2.2 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für Amateurreitlehrer	14,—
1.2.3 Lehrgang für Übungsleiter	14,—
1.2.4 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Reitmeisterprüfung	30,—
1.2.5 Speziallehrgänge, täglich je Teilnehmer	
1.2.5.1 In allen Disziplinen, bis einschließlich Klasse M	
1.2.5.1.1 Für Junioren	12,—
1.2.5.1.2 Für andere Amateure	20,—
1.2.5.2 In allen Disziplinen, Klasse S	
1.2.5.2.1 Für Junioren	15,—
1.2.5.2.2 Für andere Amateure	26,—
2 Ausbildung einzelner Reiter, bei Teilnahme mit bis zu 2 Pferden, täglich je Teilnehmer	30,—
3 Teilnahme mit 3 oder mehr Pferden zusätzlich zu der Gebühr nach Nummern 1 und 2, täglich je Pferd	10,—
Mit der Gebühr nach Nummern 1 bis 3 ist auch die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung abgegolten. Auslagen werden daneben nicht erhoben.	
4 Ausbildung von Pferden, täglich je Pferd	10,—
4.1 Überwachung von Ausbildungsmaßnahmen, täglich je Pferd	2,—

Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung

Vom 20. Januar 1979

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. Dezember 1976 (GVBl S. 373) sowie auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 5. August 1977 (GVBl S. 403) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 2 zu § 3 der Tierzuchtverordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 587) wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis der Körorte für Bullen wird nach dem Körort Ansbach der Körort Babenhausen eingefügt und der Körort Krumbach (Schwaben) gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 20. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 5 vom 2. Februar 1979 bekanntgemacht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Häuseloh“

Vom 22. Januar 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Mooregebiet ca. 4 km südöstlich der Stadt Selb im gemeindefreien Gebiet Selber Forst, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wird unter der Bezeichnung „Häuseloh“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 66,5 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Selber Forst, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 103 und 115 in den

Staatswaldabteilungen III 13 „Häuseloh“ und III 14 „Steinkreuz“.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- vom Graben am Waldrand ca. 30 m südöstlich des Waldarbeitermietenwesens Häusellohe entlang der Südseite des zwischen den Abteilungen 8, 7, 13 und 14 verlaufenden befestigten Weges ca. 500 m in östlicher Richtung bis zum nach Süden abzweigenden Waldweg
- von dort in südlicher und östlicher Richtung entlang der West- und Südseite des Waldweges bis zu dessen Ende in der Unterabteilung 14b
- von dort ca. 100 m in südlicher Richtung entlang einer Rückegasse bis zum Wassergraben
- weiter in nordöstlicher Richtung entlang dem Nordufer des Grabens bis zum zwischen den Abteilungen 14, 15 und 16 verlaufenden befestigten Waldweg
- von dort ca. 620 m in südlicher Richtung entlang der Westseite dieses Waldweges bis zu dem nach Westen abzweigenden unbefestigten Weg (ca. 40 m nördlich des Wege-Kreuzes zwischen den Abteilungen 14, 16, 17 und 18)
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite dieses unbefestigten Weges bis zur Einmündung in den zwischen den Abteilungen 14 und 18 verlaufenden befestigten Weg
- von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges bis zu dessen Abbiegung nach Süden
- von dort ca. 50 m entlang der Westseite des Weges bis zum Graben
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Grabens bis zur nördlichen Böschungskante des zwischen den Abteilungen 13 und 19 verlaufenden Weges
- von dort ca. 50 m entlang dieser Böschungskante nach Westen bis zu dem zwischen den Unterabteilungen 13b und 13c verlaufenden Dammes
- weiter in nordwestlicher und westlicher Richtung entlang des Dammes bis zur Straße Silberbach-Häuseloh
- weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Straße Silberbach-Häuseloh bis zum Graben an der Wald-Wiesengrenze (ca. 100 m südlich des Anwesens Häusellohe)
- von dort ca. 100 m in östlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens und anschließend ca. 100 m in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grabens bis zum befestigten Weg.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Häuseloh“ ist es:

1. den Moorwald mit seiner Pflanzen- und Tierwelt zu schützen,
2. die Hochmoorstadien in ihrem unterschiedlichen Zustand zu sichern,
3. das Moorbiotop für Amphibien, Reptilien und Birkwild zu erhalten,
4. den für den Flora- und Faunabestand des Moorgebietes notwendigen Lebensraum, insbesondere die Vegetation, die Bodenstruktur und den Boden- und Wasserhaushalt zu sichern,

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen auf den abgetorften Flächen vorzunehmen,
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze, Pfade oder Ski-Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

2. Feuer anzumachen,

3. das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,

4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),

5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Förderung des standortgerechten Mischholzanbaues auf den in der Waldnutzungs-karte der Abteilung Steinkreuz als Unterabteilungen a, b, c und e und den in der Waldnutzungs-karte der Abteilung Häuseloh als Unterabteilung a ausgewiesenen Flächen sowie in der Abteilung Häuseloh, Unterabteilung b, auf einem 200 m breiten Streifen entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes,
3. die ordnungsgemäße Nutzung eines 0,3 ha großen Wildackers in der Abteilung 13b⁵ Häuseloh,
4. die Beseitigung von Torfstadeln und Moorgewinnungsgeräten,
5. das Auffüllen von Gräben, soweit diese eine entwässernde Wirkung haben oder wenn mit dem Auffüllen ein Wasserstau erreicht werden kann,
6. die Räumung der bestehenden Begrenzungsgräben des Naturschutzgebietes, soweit dies aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der vorhandenen Straßen und Wege oder für die Bewirtschaftung angrenzender forstwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit den Forstbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ab-

weichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Häuseloh“ vereinbar ist.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach vom 9. Mai 1939 Nr. 2840 a 41 über das Naturschutzgebiet Steinkreuzloh und Teufelsloh im Forstbezirk Selb, Landkreis Rehau (Reg. Anz. Ausgabe 133), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, den 22. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrberg“

Vom 22. Januar 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Ein Teilgebiet der etwa 2,300 km östlich des Gemeindeteiles Rohrbrunn, Gemeinde Weibersbrunn, zwischen der Bundesautobahn A 3 und der Bundesstraße 8 in der Gemarkung Rohrbrunner Forst, Landkreis Aschaffenburg, gelegenen hochspessartlichen Lichtwaldung wird unter der Bezeichnung „Rohrberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 9,90 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Rohrbrunner Forst, Waldabteilung III 18 Rohrberg, Landkreis Aschaffenburg, eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 2.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft allseitig entlang der Unterabteilungslinie III 18b Rohrberg.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5 000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Aschaffenburg als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Rohrberg“ ist es:

1. einen typischen und besonders vielfältigen Ausschnitt des hochspessartlichen Laubwaldes, insbesondere der über 500jährigen Eichen, samt den vielfältigen Lebensgemeinschaften zu schützen,
2. den für den Bestand der vorhandenen Pflanzengesellschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten,
4. die durch die Landschaftsstruktur und durch die Pflanzen und Tiere bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
6. Nadelgehölze in den Laubwald und den Waldmantel einzubringen,
7. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- und unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2. Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit

Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlichen und von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Rohrborg“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über das Gelände verunreinigen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern

oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung der Regierung von Unterfranken, genehmigt durch Ministerialentscheidung vom 6. 1. 1928 Nr. 58 974, über das Naturschutzgebiet „Forstabteilung Rohrberg“ (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. November 1951 [StAnz Nr. 49]) außer Kraft.

München, den 22. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Besoldung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 25. Januar 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Besoldungsalters sowie zur Festsetzung und Anordnung der Besoldung wird übertragen:

1. für die Beamten der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
auf die Oberfinanzdirektionen,
2. für die Beamten der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
auf die Bezirksfinanzdirektionen,
3. für die Richter und Beamten der Finanzgerichte
auf diese Gerichte,
4. für die Beamten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
auf diese Behörde,

5. für die Beamten der Bayerischen Beamtenfachhochschule

auf die Bezirksfinanzdirektion München,

6. für die Beamten bei den Staatsbetrieben (Art. 26 BayHO) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, mit Ausnahme der Beamten bei der Staatlichen Seenschiffahrt,

auf die Bezirksfinanzdirektion, in deren Dienstbezirk der jeweilige Staatsbetrieb liegt.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Besoldung wird übertragen:

1. für die Beamten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen — einschließlich der Beamten bei der Staatlichen Seenschiffahrt —
auf diese Behörde,
2. für die Beamten der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung
auf diese Behörde,
3. für die Beamten des Bayerischen Landesentschädigungsamtes
auf diese Behörde,
4. für die Beamten des Bayerischen Hauptmünzamtes
auf diese Behörde.

§ 3

Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 1 entsprechend.

§ 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Juli 1958 (GVBl S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1975 (GVBl S. 324), außer Kraft.

München, den 25. Januar 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule

Vom 13. Dezember 1978

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), geändert durch Gesetz vom

8. August 1974 (GVBl S. 387), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

§ 1

Sitz und Organe

¹Die Bayerische Verwaltungsschule — Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit — hat ihren Sitz in München. ²Ihre Organe sind der Fachausschuß (Verwaltungsrat), dessen Vorsitzender und der Vorstand.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Bayerische Verwaltungsschule grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen. ²Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:

1. Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Vorstands sowie Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
2. Erlaß der Haushaltssatzung und Behandlung der Jahresrechnung,
3. Erlaß der Gebührenordnung (§ 9),
4. Erlaß von Dienstanweisungen für die Wirtschaftsführung,
5. Einrichtung von Lehrgängen,
6. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten,
7. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter,
8. Erlaß allgemeiner Regelungen für nebenamtliche Mitarbeiter,
9. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(2) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5.

(3) ¹Die nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Ersatz der Reisekosten. ²Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

§ 3

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds. ²Die Mitglieder werden schriftlich geladen. ³Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

(2) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. ²Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Berater zuziehen.

(3) ¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse.

³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch

von diesem zu unterzeichnen; der Schriftführer muß nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht; für die Stimmabgabe kann eine angemessene Frist gesetzt werden. ³Der Beschluß ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat vor Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(6) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 4

Aufgaben und Stellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat ein und leitet dessen Sitzungen.

(2) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) ¹Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn das Verwaltungsratsmitglied, das am längsten dem Verwaltungsrat angehört.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; ein Mitglied wird zum Vorsitzenden bestellt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich als Beamte oder ehrenamtlich tätig; der Vorsitzende muß hauptamtlich als Beamter tätig sein.

(3) ¹Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt werden. ²Der Verwaltungsrat setzt eine angemessene Entschädigung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder fest.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre; sie endet vorzeitig bei hauptamtlichen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, bei ehrenamtlichen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände des Verwaltungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. ²Er leitet die Geschäftsstelle, erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die ihm nach § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben aus.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder sind dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und haben ihn fortlaufend darüber zu unterrichten. ²Sie sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

§ 7

Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister hat bei der Aufstellung und beim Vollzug des Haushalts auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltungs- und Wirtschaftsführung hinzuwirken.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und an Besprechungen des Vorstands, die bei der überörtlichen Rechnungsprüfung geführt werden, teilzunehmen und die für seine Aufgabe notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Vorstand zu verlangen.

§ 8

Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Angestellten gelten der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung oder die an seine Stelle tretenden tarifrechtlichen Regelungen.

(2) ¹Für die Rechtsverhältnisse der Arbeiter gelten der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) oder die an seine Stelle tretenden tarifrechtlichen Regelungen. ²Für das Personal der Ausbildungsstätten können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule deckt ihre Ausgaben grundsätzlich durch Gebühren. ²Sie erhebt nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen ist, für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Fortbildungslehrgängen und Prüfungen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, für die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren.

(2) ¹Gebührensschuldner sind die Dienstherren und Arbeitgeber der zu den Lehrgängen und Prüfungen angemeldeten Teilnehmer. ²Bei Sparkassenlehrgängen und -prüfungen ist die anmeldende Sparkasse Gebührensschuldner.

(3) ¹Die Gebühren sind nach den Grundsätzen des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes festzusetzen. ²Die Höhe der Gebühren ist auf der Grundlage der letzten vorliegenden Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung zu erwartender Mehr- oder Minder Ausgaben nach dem Ausmaß der Benutzung zu bemessen und festzusetzen. ³Das Ausmaß der Benutzung durch die Teilnehmer an Lehrgängen und Prüfungen und durch die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung bestimmt sich nach Verhältniswerten, die durch eine Betriebskostenabrechnung zu ermitteln sind. ⁴Die Bayerische Verwaltungsschule teilt die Berechnungsgrundlagen der Gebühren dem Staatsministerium des Innern und den kom-

munalen Spitzenverbänden rechtzeitig vor der Bekanntmachung der Gebührenordnung mit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht für Lehrgänge und Prüfungen mit der Zulassung, für Unterkunft und Verpflegung mit der Zuteilung zu einem bestimmten Lehrgangsabschnitt.

(5) ¹Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. ²Die Lehrgangsgebühren werden bei Lehrgangsbeginn, bei mehrjährigen Lehrgängen in Jahresraten zu Beginn eines jeden Lehrgangsjahres, die Prüfungsgebühren mit der Zulassung und die Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

(6) ¹Wird die Meldung eines Lehrgangsbewerbers bis spätestens zum Beginn eines Lehrgangs oder Lehrgangsjahres zurückgezogen, so vermindert sich die Gebührenschuld für den Lehrgang, bei ein- und zweijährigen Lehrgängen auf zehn vom Hundert einer Jahresrate, bei Lehrgängen von vier Wochen bis zu einem Jahr auf dreißig vom Hundert, bei Lehrgängen unter vier Wochen auf fünfzig vom Hundert. ²Scheidet ein Lehrgangsteilnehmer während des ersten Lehrgangsdrittels, bei zweijährigen Lehrgängen während des ersten Drittels eines Lehrgangsjahres aus, so vermindert sich die Gebührenschuld bei ein- und zweijährigen Lehrgängen auf fünfzig vom Hundert der jeweiligen Jahresrate, bei Lehrgängen von vier Wochen bis zu einem Jahr auf siebenzig vom Hundert; bei Lehrgängen unter vier Wochen bleibt die volle Gebührenschuld bestehen. ³Wird die Meldung eines Prüfungsbewerbers bis spätestens zum Beginn der Prüfung zurückgezogen, so vermindert sich die Prüfungsgebühr auf fünfzig vom Hundert. ⁴Wird mit Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch genommen, so können zur Deckung der Vorhaltekosten Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren für einen Zeitraum bis zu einem Monat erhoben werden. ⁵Überzahlte Beträge werden erstattet.

(7) Für die Erhebung und Berechnung von Säumniszuschlägen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Umlagen

¹Den nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf, der zehn vom Hundert der Ausgaben nicht übersteigen soll, tragen die Körperschaftsmitglieder durch Umlagen. ²Die Umlagenanteile werden auf den Freistaat Bayern, die Gesamtheit der kreisfreien Städte, die Gesamtheit der Landkreise und den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband nach dem Verhältnis der auf diese entfallenden Gebühren aufgeteilt; dabei bemißt sich der Umlagenanteil der Gesamtheit der Landkreise nach dem auf sie selbst und die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Umlagenanteil. ³Unter den kreisfreien Städten wird der sie treffende Anteil nach deren Einwohnerzahlen, unter den Landkreisen wird er zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 11

Übergangsregelung

(1) ¹Die Vorschriften der §§ 9 und 10 gelten nicht für Lehrgänge — ausgenommen Fortbildungslehrgänge —, die vor dem 1. September 1977 begonnen haben, und für Prüfungen, die diese Lehrgänge abschließen. ²Den insoweit nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf der Haushaltsjahre 1977 und 1978 tra-

gen die Körperschaftsmitglieder nach folgendem Schlüssel:

	1977	1978
Freistaat Bayern	22/100	13/100
kreisfreie Städte	25/100	27/100
Landkreise	29/100	40/100
Bayerischer Sparkassen- und Giroverband	24/100	20/100.

(2) ¹Für die Dauer der Übertragung der Ausbildung nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz auf die Bayerische Verwaltungsschule (Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes — BayBFHG —) werden unter späterer Anrechnung auf die Leistungen nach Art. 3 BayBFHG von den entsendenden Dienstherrn Abschlagszahlungen erhoben. ²Für die Festsetzung und Erhebung der Abschlagszahlungen gilt § 9 entsprechend; Art. 3 Abs. 2 BayBFHG ist zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung gelten der Dritte Teil der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die dazu gemäß Art. 123 GO erlassenen Ausführungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung;
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden nicht öffentlich aufgelegt; die Haushaltssatzung wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht;
3. Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise können von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen;
4. Die Vorschriften über die örtliche Rechnungsprüfung finden keine Anwendung.

(3) Soweit es Organisation und Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule erfordern, kann sie durch Dienstanweisung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf, weitere Ausnahmen von Absatz 1 bestimmen.

(4) ¹Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. ²Die Prüfungsberichte sind dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

(2) Die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1956 (BayBSVI III S. 201), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 1977 (GVBl S. 697), tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

T a n d l e r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1978 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,40 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.